

Merkblatt "Planwahl"

Sparbeiträge freiwillig erhöhen, um höhere Leistungen zu erreichen.

Basis

Die Planwahl bedeutet, dass für die Höhe der eigenen Beiträge drei Varianten zur Verfügung stehen. Der Basisplan bildet die reglementarische Basis ab und gilt für alle neu eintretenden Versicherten. Der Wechsel zu einem anderen Plan (Sparen oder SparenPlus) kann immer auf den nächsten 01.01. erfolgen.

Reglementarische Grundlage: Artikel 15, Artikel 23, Versicherungsreglement 2024, es gilt der Wortlaut des Reglementes.

Allgemeines

Beitragspflicht
ordentlich

Mit dem Eintritt in die CPV/CAP sind Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschuldet. Der Anteil des Arbeitnehmers wird direkt vom Lohn abgezogen.

Die Höhe der ordentlichen Beiträge ist abhängig vom Alter der versicherten Person. Die Beiträge setzen sich aus dem Teil für das Alterssparen, dem Risikobeitrag und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammen.

Alter	Altersgutschrift	Risiko	Verwaltung	Total
18 – 24	0%	1% des Brutto- lohnes	0%	1%
25 – 31	13.9%	2.6%	0.3%	16.8%
32 – 41	16.9%	2.6%	0.3%	19.8%
42 – 51	21.9%	2.6%	0.3%	24.8%
52 – 65	24.9%	2.6%	0.3%	27.8%
65 – 70	13.9%	0.0%	0.3%	14.2%

Die aufgeführten Ansätze sind für den Basisplan ab 01.01.2024 gültig.

Wahl des Planes

Die versicherte Person kann freiwillig ihren Beitrag um 1.5% im Plan Sparen und um 3.0% im Plan SparenPlus erhöhen. Wenn keine Wahl getroffen wird, gilt immer der Basisplan. Alle Beiträge beziehen sich immer auf den versicherten Lohn gemäss Versicherungsart.

Planvarianten

Basisplan Beiträge wie unter "Beitragspflicht ordentlich" beschrieben
Plan Sparen zusätzlicher Sparbeitrag von 1.5% oder
Plan SparenPlus zusätzlicher Sparbeitrag von 3%

Voraussetzung	Die Wahl der Pläne Sparen und SparenPlus muss der CPV/CAP schriftlich gemeldet werden. Der Wechsel kann immer auf den 01.01. des Folgejahres erfolgen. Dazu muss das Antragsformular spätestens am 30.11. des laufenden Jahres an die CPV/CAP zugestellt werden.
Folgen	Die zusätzlichen Sparbeiträge werden zusammen mit den ordentlichen Prämien vom Lohn abgezogen und werden auf dem Lohnausweis gesamthaft deklariert. Die CPV/CAP führt für die Sparbeiträge ein gesondertes Sparguthaben, welches verzinst wird. Der Stiftungsrat legt den Zinssatz jährlich fest.
Fälligkeit des Sparguthabens	<p>Das Sparguthaben wird mittels den Sparbeiträgen und eventuellen Einlagen der versicherten Person gebildet. Das Sparguthaben wird fällig, wenn die Versicherung beendet wird. Dies kann aus folgenden Gründen sein:</p> <p><u>Austritt mit Anspruch auf Freizügigkeitsleistung</u> Das Sparguthaben wird saldiert und ist Teil der Freizügigkeitsleistung, welche an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird.</p> <p><u>Ende der Versicherung mit Anspruch auf eine Invalidenrente</u> Das Sparguthaben wird entsprechend des IV-Grades saldiert und der Betrag als einmaliges Kapital zusammen mit der ersten IV-Rente an die versicherte Person überwiesen. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehepartner sein Einverständnis zur Auszahlung mittels Unterschrift geben.</p> <p><u>Ende der Versicherung mit Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Todesfall)</u> Das Sparguthaben wird saldiert und als einmaliges Kapital zusammen mit der Ehegattenrente ausgerichtet.</p> <p><u>Ende der Versicherung mit Todesfallkapital oder ohne Leistungsbezüger</u> Das Sparguthaben ist Teil des Todesfallkapitals und wird an den/die Begünstigten ausgerichtet.</p> <p>Sind keine Begünstigten im Todesfall vorhanden, so verfällt das Sparguthaben an die CPV/CAP.</p> <p><u>Ende der Versicherung mit Anspruch auf Altersleistungen</u> Das Sparguthaben wird saldiert. Der Saldo des Sparguthabens wird in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt oder kann bis zu 100% als Kapital bezogen werden. Beim Bezug der Altersrente sind die Anwartschaften für die Hinterlassenenleistungen ebenfalls gültig. Wird die Kapitalauszahlung gewünscht, muss dies spätestens am letzten Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses bzw. bei Teilaltersrücktritt am letzten Tag vor der Vertragsänderung und damit vor der Pensionierung gestellt werden. Der Ehepartner muss sein Einverständnis mittels Unterschrift bezeugen.</p>
Wechsel des Planes	Wird von einem Sparplan zurück in den Basisplan gewechselt, besteht das Sparguthaben so lange weiter, als die Versicherung weitergeführt wird. Das Sparguthaben kann für die Begleichung der Erhöhungsgutschriften oder als Übertrag bei fehlendem Altersguthaben verwendet werden. Das Sparguthaben wird weiterhin verzinst.